

Die Welt.

Eine Wochenschrift.

Siebentes Stück.

Als Glieder schuf uns Gott, als Bürger einer
Welt,
In der des einen Sand die Sand des andern hält.

Gellert.

Folgendes Stück ist uns eingesendet worden, und
wir theilen es ohne die geringste Aenderung mit.

Gedanken von den Pflichten der Unterthanen ge-
gen den Landsfürsten:

Sch kam neulich mit einem Docter der Gottesge-
lehrtheit zusammen, und als wir von verchie-
denen gelehrten Materien sprachen, fragte er
mich: was die Rechtsgelehrten nach der neuen
Einrichtung (wie er sich mit einem satyrischen Tone
ausdrückte,) für Begriffe und Meinungen von den
Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landsfürsten
hät-

Hätten? Ich antwortete ihm, daß mir seine Frage sehr seltsam schiene; und könnte ihm, als einem Gelehrten, ja nicht verborgen seyn, daß die Schlüsse, welche man von diesen Pflichten zu machen hat, bloß allein auf dem Gesetze der Natur beruhen, folglich da solches unveränderlich ist, so könnten auch unsere Schlüsse und Gedanken keinesweges unterschieden seyn.

Wir zankten uns länger als eine Stunde, und da sein drittes Wort allezeit war in forma, in forma; so sind auch wohl mehr als hundert auserlesne Syllogismen auf die Bahn gebracht worden, von welchen die Meinigen durchgehends aus der Figur Cæsare, die seinigen aber aus der Figur dabitis, und etliche aus celarent waren. Allein ich muß bekennen, der Mann war nicht zu überwinden. Er widerlegte mich mit so vielen übermäßig gelehrten und daher dunkeln Distinktionen, daß ich ihm nicht mehr im Stande war zu antworten, und, da ich ihn ersuchte, er möchte mir doch seine vorgebrachte Distinktionen erklären, und mich gleichfalls mit dieser Wissenschaft beglücken, damit ich sie als ein unfehlbares Mittel bey allen andern gelehrten Zänkereyen anwenden könnte, gab er mir, anstatt diese Barmherzigkeit auszuüben, zur Antwort: Hier sehet ihr neuen Gelehrten, wie gründlich eure Kenntniße sind! ihr seyd in einer so geringen Materie nicht vermögend mit eurem Geschwätze aufzukommen, wie würdet ihr erst bey den subtilen Streitfragen der Weltweisheit und Theologie auslangen. Ich will nicht mit ihnen von theologischen Sachen reden, denn die gehen sie nicht an, sie verstehen solche nicht, ja sie als ein Laie dürfen sich nicht einmal hievon in einen Streit einlassen; sagen sie mir nur zum Beyspiele aus den Hauptgründen der Weltweisheit: kann ein actus judicii & propositio vera mutari in falsam, oder utrum intellectus penetratis & concessis præmissis absolute ad assensum conclusionis necessitetur: was sagen sie dazu. Ich machte ihm eine tiefe Reverenz,
wie

wie es sich gegen einen solchen Gelehrtenll gebühret, und erkannte meine Unfähigkeit mit dem Zusätze: Ich hätte mich nur auf solche Wissenschaften geleyet, die dem Vaterlande und gemeinen Wesen nützlich sind. Ich gieng hierüber nach Hause, und setzte meine Gedanken von den Pflichten der Unterthanen zu Papier, und übersickte sie dem Herrn Verleger der wienerischen Wochenschrift, um vielleicht das Vergnügen zu haben, daß auch mein Herr Gegner seine Distinktionen und unergründliche Schlüsse gleichfalls dieser Presse mir zum Trutz übergebe; nur befürchte ich, daß es nicht möglich seyn werde, seine Sätze durchgehends in deutscher Sprache ausdrücken zu können.

* * * * *

Daß die Oberherrschaft eines Menschen über viele andere nicht von der Schöpfung der Welt selbst abstamme, und gleichsam ein wesentliches Stück der menschlichen Natur sey, lehret einen jeden die Vernunft, welche die Unterthänigkeit in sich als einen Zwang betrachtet, und die Freyheit über alles schätzet. Folglich müssen die Menschen selbst Ursachen gefunden haben, jenen Stand der Gleichheit und Freyheit, in welchem sie die Natur ursprünglich gesetzt hat, zu verlassen. Sie müssen nothwendig die Oberherrschaft, ob sie ihnen gleich, besonders dazumal noch, als ein harter Zwang vorkommen mußte, als ein Mittel betrachtet haben sich von weit mehrern Bedrängnissen zu entledigen, als sie der Verlust der Freyheit kostete. Diese ächte Staatsklugheit, die sich auf richtige Schlüsse der Vernunft gründet, lehrte die Menschen schon dazumal, daß das Wesentliche der menschlichen Glückseligkeit auf der Sicherheit gegen die Anfälle auswärtiger Feinde, und auf der Ruhe und Zufriedenheit unter sich selbst beruhe. Beydes zu erlangen, und zu erhalten ist die genaue Uebereinstimmung der Gemüther das vollkom-

ste und einzige Mittel. Betrachte man jenes taffere Volk, das so sehr auf seine Freyheit pochet, und seinem Könige die Krone eigentlich nur als eine Zierde aufsetzet. Würde es nicht durch jene verworrene Eigenschaft seines Staates schon lange dem Umsturze nahe gewesen seyn, wenn seine Freyheit nicht durch andere politische Staatsmaximen fremder Mächte unterstützt würde? So gewiß also die Uebereinstimmung der Gemüther, welche allein durch eine Oberherrschaft erlangt wird, die einzige Grundsäule aller menschlichen Gesellschaften ist, eben so unlaugbar ist es, daß die Einführung der Staaten und folgsam der Ursprung der Unterthänigkeit aus den freyen Handlungen der Menschen selbst entstanden sey. Es läßt sich auch hören, was jener Auctor in seiner Vernunftlehre sagt: Die Menschen sind von dem Gesetze der Natur zur Errichtung der Staaten verbunden worden; in so weit nämlich, als die Menschen, da sie sahen, daß dieses das einzige und unentbehrliche Mittel war, sich zu erhalten, von einem allgemeinem Gesetze der Natur verpflichtet werden, ihre Erhaltung und ihren Wohlstand durch alle mögliche Mittel zu suchen.

Es war zwar dieser neue Stand auch nicht von allem Ungemache frey. Er hatte seine böse Seite, und eigene Beschwerlichkeiten, wovon den Menschen viele bis dahin unbewußt geblieben sind. Doch erkannten sie bald das vorzügliche Gute, so hierinnen verborgen ist. Auf solche Art entstanden also in der Welt diejenige Gesellschaften, die sich zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit, Ruhe, und Sicherheit unter einer menschlichen Oberherrschaft vereinigt haben, und die man also bürgerliche Gesellschaften, Republiken, oder Staaten nennet.

Gleichwie also die Absicht dieser Gesellschaften in Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, und Glückseligkeit der Mitglieder besteht, eben so unwidersprechlich erhellet zugleich, daß das einzige Mittel, wodurch diese Gesellschaften

fellschaften ihre Absicht erlangen, und welches auch eigentlich die Weisheit der Staaten ausmachtet, auf der Uebereinstimmung des Willens und aller Handlungen zu jenem allgemeinen Ziele beruhe. Diese Weisheit des Staates äußert sich von Seiten des Regenten durch die höchste Macht und Gewalt, und von Seiten des Volkes durch die Unterthänigkeit. Jene begreift in sich das Recht alles dasjenige anzuordnen, was zur Wohlfahrt des Staates gereichen kann, und folglich auch das Vermögen, alles das auszuführen, was man zur Beförderung der Glückseligkeit des Staates nothwendig erachtet. Diese bestehet aus den Pflichten alles das auszuüben und zu vollziehen, was von der höchsten Gewalt zu jenem allgemeinem Endzwecke des Staates nützlich gehalten, und also befohlen wird. Aus diesen allgemeinen Wahrheiten wird eine Vernunft, die richtig zu schließen gewohnt ist, leicht die Pflichten der Bürger gegen das Vaterland, und folglich gegen einen Monarchen, in dessen Person die ganze Republick enthalten wird, ermeßen. Sie erkennen jenen schuldigen Gehorsam in Erfüllung aller Anordnungen, die ein Landesfürst zum Wohl des Staats nützlich erachtet. Sie begreift, daß die privat Wohlfart eines einzelnen Bürgers, wenn sie dem allgemeinen Wohl zuwider ist, aufhöre eine Wohlfart zu seyn. Sie siehet ein, daß sich diese Verbindlichkeiten in einem Staate auf alle diejenigen, die von der Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit Theil nehmen, erstrecken.

Wir sehen aber diesem ungeachtet Leute unter uns, deren Denkungsart theils von einem ungerechten Geitze, theils von irrigen Grundsätzen also eingenommen ist, daß sie alle jene Wahrheiten entweder nicht erkennen, oder wenn sie solche auch schon erkennen, die Kenntniß hiervon in sich gleichsam ersticken, und noch überdies auch andere durch unachte Lehren auf einen Irrweg ziehen oder von diesem wenigstens nicht ableiten. Ich will es wagen, jenen unglückseligen Mitbürgern diese Pflichten

ten aus einer ächten Vernunftlehre in etwas aufzuklären. Ich werde dabey nicht in das Heiligthum der Schrift hineingehen; indem ohnehin das natürliche und das geschriebene Gesetz einerley Urheber haben, und also wegen der unendlichen Vollkommenheit dieses allerhöchsten Gesetzgebers keinen Widerspruch in sich enthalten können.

Erstens rede ich von dem Gehorsame der Unterthanen. Wer erkennet nicht, daß, wenn jemand ein Recht etwas zu befehlen hat, natürlicher Weise auf der Gegenseite die Verbindlichkeit haften müsse, das Befohlene auszuüben: Ich habe aus der Weisheit eines Staates gezeiget, daß dem Landesfürsten das Recht und Vermögen zustehen müsse, alles dasjenige anzuordnen, was er der Wohlfart und Glückseligkeit der Republick nothwendig oder dienstlich zu seyn erachtet; folglich ist auch unumgänglich hieraus, auf die Pflicht der Unterthanen, allen diesen Anordnungen nachzuleben, zu schließen. Diese Vernunftlehre ist allgemein, und erstrecket sich auf alle Gesetze also, daß es einen vernünftig denkenden lächerlich vorkommen muß, wenn man hier und da einige Gesetze, zum Beyspiele: von Steuer und Gaben, von Einföhrung verbothner Waare und dergleichen ausnehmen will. Jener Landesfürst befiehlt, daß keiner seiner Unterthanen Münzen prägen soll. Es ist dieses ein Gesetz; wer läugnet daß derjenige den Pflichten eines Unterthans zuwider handle, und also eines Lasters sich schuldig mache, welcher Münzen prägt? warum? ein Gesetz des Landesfürsten ist vorhanden, das solches verbietet. Dieser Landesfürst hingegen verordnet, daß sich kein Unterthan unterfangen soll, fremde Seiden einzuföhren, oder daß ein jeder ein gewisses Stück Geld als eine Steuer entrichten soll. Sind dieses nicht gleichfals Gesetze des Oberhauptes? so müssen sie also auch gleiche Verbindlichkeit nach sich ziehen; und wo ist jene Vernunft, jene

jener Gelehrter, der zwischen diesen Gesetzen einen ächten Unterschied entdecken kann? Es ist wahr, daß die Regenten, so sehr sie auch über den Rest der Sterblichen erhoben sind, deswegen nicht aufhören Menschen zu seyn. Sie können fehlen; ich gebe es zu, und wird es auch kein Monarch verneinen, daß zu Zeiten eine und die andere Anordnung für das Wohl des Staates nicht die allerbeste gewesen. Aber hat dieses einen Einfluß in die Verbindlichkeit der Untertanen? Ein solcher Einfluß kann so lange nicht gezeigt werden, als es unzweifelhaft ist, daß keinem Untertanen die Befugniß zustehe, die Befehle seines Oberhauptes zu durchforschen, ob sie dem Staate nützlich sind oder nicht. Nur derjenige hat die Macht über meine Handlungen ein Urtheil zu sprechen, der mein vorgeseztes Oberhaupt ist. So würde denn also folgen, daß der Landesfürst zwar ein Oberhaupt sey, in soweit er befehlen kann; die Gewalt der Untertanen aber in dem andern Falle, nämlich in so weit sie entscheiden, ob diese Befehle mit dem Wohl des gemeinen Wesens übereinstimmen, sich über das Oberhaupt erhebe. Allein genug von dem ersten Punkte, ich würde sonst dem H. Verleger einen Tractat anstatt eines Wochenblattes aufdringen.

Der zweyte oben angeführte Hauptatz zeigt, daß das einzelne Wohl der Bürger aufhöre ein Wohl zu seyn, wenn es der allgemeinen Wohlfart des Staates zuwider ist.

Wir sind Glieder eines ganzen Staatskörpers, welche alle von dem Haupte gleichsam belebet werden. Ein jedes Glied soll von der Seele zu jenen Wirkungen, die zur Erhaltung des ganzen Körpers gereichen, nach dem Gesetze der Vernunft angewiesen werden. Denn alle Glieder sind so wie alle übrigen zeitlichen Dinge von dem allmächtigen Schöpfer nur zur Erhaltung und Vollkommenheit des ganzen Menschen erschaffen worden; folglich ist die Wohlfart und Voll-

Kommenheit eines Gliedes nur so lange eine Wohlfart und Vollkommenheit, als sie dem ausaerlechten Ziele nämlich der Erhaltung der ganzen menschlichen Wesenheit nicht entgegen stehet. Ich würde meinen Freund, der unlängst in einer Schlacht in dem Fuße verwundet worden, für einen Thor gehalten haben, wenn er sich geweigert hätte, mit Abnehmung des Fußes sein Leben zu erhalten.

Eben diese Schläge haben bey der Betrachtung der Wohlfart eines einzelnen Viroers gegen der Wohlfart des ganzen Staates ihre Kraft. Den Viroern jener Stadt entzieht der Landesfürst viele Reichthümer um den ungerechten Feinden, die aus Muthwillen und Hochmuth die entsetzlichsten Kriegesflammen angeblasen haben, mit äußersten Kräften zu widerstehen, seine Gerechtigkeiten zu behaupten, die entzogenen Länder seiner Krone wiederum zu vereinbaren, und endlich seinen Staaten einen glückseligen, vollkommenen und dauerhaften Frieden zuzwege zu bringen. Dieses gerechte Verfahren des Landesfürsten stürzet nicht die Wohlfahrt der Bürger. Dieser Theil des Reichthumes, den der Bürger auf solche Art dem Monarchen übergeben muß, hört auf ein Stück der Wohlfart eines einzelnen Bürgers zu seyn, weil ihn das Wohl des ganzen Staates nicht entbehren kann. Und da der Bürger schuldig war sich dem Gesetze des Landesfürsten in allem zu unterwerfen, so konnte er auch schon diesen Reichthum nicht mehr ohne Lasten besitzen. Wir sehen in unsern Zeiten ein volkreiches Land, welches billig auch der Nachwelt zum Muster in diesem Falle dienen kann; in welchem die Städte und Unterthanen mit den Abgaben und Steuern noch nicht zufrieden, sich um die Wette bearbeiten, ihrem Monarchen zu Ausführung seiner gerechten Absichten und Erhaltung des Staates mit Darbietung ihres meisten Silbers und Goldes, und Ausrüstung kostbarer Kriegsschiffe ihre Pflichten und Liebe zu be-

weis

weisen. Auch das Leben so gar sind die Unterthanen für die Erhaltung des Staates anzusetzen verbunden. Der Beweis ist aus oben angeführten Schlüssen richtig. Wir sind nach den natürlichen Gesetzen verpflichtet, unsere Glieder sowohl als das Leben selbst zu erhalten, dennoch hört die Verbindlichkeit zu Erhaltung der einzelnen Glieder auf, wenn sie mit der Erhaltung des Lebens streitet; so wie ein Diebstahl aufhört ein Diebstahl und ein Laster zu seyn, wenn der Mensch in die äußerste Noth gesetzt wird: Eben also verschwindet die Pflicht eines einzelnen Bürgers sein Leben zu erhalten, wenn hiedurch das Leben des ganzen Staates oder der Person, auf welcher der Staat gleichsam ruhet, nämlich des Landesfürsten erhalten wird. Samson stürzet den Tempel ein, und erlöset durch seinen Tod sein Vaterland von dem Joche der Philisteer. Curtius, der Römer, versenket sich in den Schlund der Erden, und befreyet sein Vaterland von einer Gefahr, die ganze Kriegesheere abzuwenden nicht würden im Stande gewesen seyn. Ich halte beyde Handlungen so lange für gerecht, und für billige Muster sowohl einer großmüthigen Seele, als auch der Pflichten und Liebe gegen dem Staate, als sie nothwendige Mittel waren das Vaterland der größten Gefahr zu entreißen.

Ich schreite nun in meinen Betrachtungen zu dem dritten Punkte, daß sich nämlich diese Pflichten in einem Staate auf alle diejenigen, die an der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Glückseligkeit Theil nehmen, erstrecken. Man sollte nicht glauben, daß dieser Satz einige Beweise nöthig habe. Der Staat ist eine Gesellschaft, worinnen alle Versammelte nach einerley Hauptabsichten, nämlich nach dem Genusse der Sicherheit, Ruhe, und Glückseligkeit trachten; folglich sind auch natürlicher Weise die Befugnisse sowohl als Beschwerden aller Versammelten einerley. Und so fern dieser oder jener Bürger vorzüglichere Freyheiten

ten genießt, oder von verschiedenen allgemeinen Beschwerden entlediget ist, so kann es keinen andern Ursprung, als eine willkührliche Unordnung des Oberhauptes haben. Wo man dieses nicht zeigen kann, bleibt es bey dem Gesetze der Natur, welches die Pflichten der Regenten und Unterthanen bestimmet, und alle diejenigen für wahre Unterthanen erkennet, welche an der allgemeinen Hauptabsicht des bürgerlichen Lebens Theil nehmen. Man unterwerfe sich also entweder allen Gesetzen und Mitteln, die zur Erhaltung des Staates von dem höchsten Oberhaupte vorgeschrieben werden; oder man weide den Staat und entsage den Vortheilen der Ruhe und Sicherheit.

Dieses sind also die Hauptsätze von den Pflichten der Unterthanen gegen dem Landesfürsten, welche ich meinem H. Gegner hiemit im Drucke zu lesen überlasse. Hält er sie für ungegründet, so laß er mir und meinen Mitbürgern die Gerechtigkeit widerfahren, seine Gegensätze durch den Druck gleichfalls bekannt zu machen. Mir wird er hiedurch das Vergnügen gönnen, daß ich ihm hierauf wiederum antworte, und also diese Sätze in ein kläreres Licht bringe. Meine Mitbürger aber werden die Freude haben, von jenen heiligen Pflichten eines Unterthans einige Lehrsätze zu lesen, da sie solche durch Jahresfristen umsonst von den Predigtstühlen erwarten.

F. G. D.

